



Name, Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, eMail, Telefon) des Antragstellers	Eingangsvermerk
--	-----------------

Anzeige/ Antrag für die Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung

Zeitpunkt der Veranstaltung	<input type="checkbox"/> einmalige Veranstaltung	<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltung	
	Besucher	Voraussichtliche Anzahl Besucher	
	Datum	Datum	Datum
	Uhrzeit (von) bis	Uhrzeit (von) bis	Uhrzeit (von) bis
	Regelmäßig am (Wochentag)	Uhrzeit (von) bis	
Ort der Veranstaltung	Ort, Straße, Haus-Nr.		
Art / Anlass der Veranstaltung	Tanz, Konzert, bunter Abend etc.		
Räumlichkeiten	Größe des Raumes m ²	Größe der Tanzfläche m ²	zugelassene Personenzahl
	Anzahl der Toiletten	Anzahl der Parkmöglichkeiten	Ort der Parkmöglichkeiten
Art der Musikdarbietung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> mechanische Musik (z. B. CD, Musikbox)	
	<input type="checkbox"/> Musikkapelle (Name)	Anzahl der Musiker	
Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> kein Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> EUR je Person	
Sperrzeitverkürzung	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> wird beantragt	
Sicherheitsdienst	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn ja, Name	
Veranstalterhaftpflicht	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Abgabe von	<input type="checkbox"/> alkoholische Getränke <input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke <input type="checkbox"/> Speisen		
Bemerkungen			
Verantwortlicher während der Veranstaltung	Name		
	Telefon		

Ort, Datum	_____ Unterschrift des Veranstalters
------------	---



Hinweise:

1. Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.
2. Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zugelassenen Teilnehmer spätestens **eine Woche vorher** schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.
3. Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der **Erlaubnis**, wenn
 - die erforderliche Anzeige nicht fristgerecht erstattet wird,
 - es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt,
 - zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.
4. Sind im Zusammenhang mit einer Veranstaltung Straßen oder Plätze vorübergehend zu sperren, Umleitungen zu beschildern etc., ist eine **verkehrsrechtliche Anordnung** bei der Gemeinde zu beantragen.
5. **Für den vorübergehenden Betrieb einer Schank- und/oder Speisewirtschaft** (Ausschank von Getränken, Abgabe von Speisen) **muss bei der Gemeinde zusätzlich eine Gestattung nach § 12 Abs. 1 GastG beantragt werden.**

Datenschutzhinweise

Informationen zur Art der Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten finden Sie auf www.hebertshausen.de/meta/datenschutz/datenschutzhinweise im Verarbeitungsverzeichnis der Gemeinde Hebertshausen





Auszug aus dem JUGENDSCHUTZGESETZ (JuSchG)

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes
1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
 2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
 3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
 4. ist erziehungsbeauftragte Person jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.
- (5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

Auszug aus dem Gaststättengesetz

§ 20 Allgemeine Verbote

Verboten ist,

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
2. In Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
3. Im Gaststättengewerbe das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. Im Gaststättengewerbe das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.